

Dienstvereinbarung zwischen dem Thüringer Justizministerium und dem Hauptpersonalrat Justizvollzug über die Arbeitszeit der Thüringer Justizvollzugsbeamten

1. Gleitende Arbeitszeit der Beamten

- 1.1. Die Arbeitszeit der Beamten in den Laufbahnen des höheren und gehobenen Dienstes wird grundsätzlich an Werktagen (Montag bis Freitag) geleistet, Ausnahmen können im Einzelfall durch den Anstaltsleiter angeordnet werden.
- 1.2. Den an der elektronischen Zeiterfassung teilnehmenden Beamten der Laufbahngruppen des höheren und gehobenen Dienstes sowie Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes, die überwiegend im Tagdienst eingesetzt sind und bei denen eine individuelle Prüfung gemäß Pkt. 2.5. dieser Dienstvereinbarung erfolgte, kann gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in den nachfolgend beschriebenen Grenzen und innerhalb weiterer anstaltsspezifischer Festlegungen und Vereinbarungen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit).
- 1.3. Die tägliche anrechenbare Arbeitszeit im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit soll zehn Stunden nicht überschreiten. Mit Genehmigung des Anstaltsleiters darf die tägliche anrechenbare Arbeitszeit in Ausnahmefällen bis zu zwölf Stunden betragen.
- 1.4. Unterschreitungen oder Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit sind innerhalb eines Kalenderhalbjahres auszugleichen. Abrechnungszeitraum im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 ThürAzVO ist das Kalenderhalbjahr (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Jahres). Ist ein Ausgleich der Unter- oder Überschreitungen der täglichen Arbeitszeit in demselben Abrechnungszeitraum nicht möglich, werden höchstens 36 Stunden Arbeitszeitguthaben oder alle angefallenen Arbeitszeitrückstände in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen.

Die Arbeitszeitrückstände dürfen zu keinem Zeitpunkt 24 Stunden und die Arbeitszeitguthaben zu keinem Zeitpunkt 48 Stunden überschreiten; darüber hinausgehende Arbeitszeitguthaben verfallen.

- 1.5. Für den Ausgleich von Arbeitszeitguthaben können dem Beamten bis zu sechs Tage Zeitausgleich im Abrechnungszeitraum – bei gegebener dienstlicher Möglichkeit bis zu 3 Tage zusammengefasst – gewährt werden. Dabei muss das Zeitguthaben für jeden Tag des Zeitausgleichs ein Fünftel der wöchentlichen Regelarbeitszeit des Beamten betragen.
- 1.6. Die täglichen Mindestanwesenheitszeiten (Kernzeiten) betragen ausschließlich der Pausen von montags bis donnerstags fünf und freitags vier Stunden. Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen. Beginn und Ende der Kernzeiten sind zwischen den Leitern der Justizvollzugseinrichtungen und den örtlichen Personalräten zu vereinbaren. Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Organisationseinheiten ist in den Justizvollzugseinrichtungen auch außerhalb der Kernzeiten sicherzustellen. Die Verantwortung dafür obliegt dem Behördenleiter.
- 1.7. Die Rahmenzeit beginnt um 6.30 Uhr; sie endet von montags bis freitags um 20.00 Uhr. Außerhalb der Rahmenarbeitszeit geleistete Arbeitszeit bleibt außer Betracht.
- 1.8. Pausen und sonstige Unterbrechungen der Arbeitszeit ohne dienstliche Veranlassung werden nicht auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet.
Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist eine Pause zu gewähren. Sie muss mindestens 30 und darf höchstens 90 Minuten dauern.
Die Zeitpunkte des frühesten Beginns und des spätesten Endes der Mittagspause sind zwischen den Leitern der Justizvollzugseinrichtungen und den örtlichen Personalräten zu vereinbaren.
- 1.9. Arbeitszeitguthaben aus angeordneter Mehrarbeit oder Überstunden sind zunächst mit Arbeitszeitrückständen aus der gleitenden Arbeitszeit aufzurechnen. Danach kann für derartige Arbeitszeitguthaben ein Freizeitausgleich auch in der Kernzeit gewährt werden.

1.10. Für Beamte in Teilzeit gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung entsprechend mit der Maßgabe, dass übertragbare Arbeitszeitguthaben, Rückstände, Dienstaussgleich während der Kernzeit und täglich anrechenbare Höchstarbeitszeit jeweils um den Anteil der Teilzeitbeschäftigung gemindert werden.

Bei Beamten in Teilzeitbeschäftigung (auch bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage) werden Rahmen- und Kernzeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse im Einzelfall geregelt.

2. Durchgehende Arbeitszeit der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes

2.1. Die Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes arbeiten nach einem Schichtplan, der es ihnen ermöglicht, die von ihnen zu erbringende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt von sechs Monaten zu leisten. Eine vom jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeitdurchschnitt abweichende Einteilung der Arbeitszeit ist innerhalb von sechs Monaten auszugleichen.

2.2. Bei der Schichtdienstplanung darf eine Dienstschicht in der Zeit von Montag bis Freitag einer Woche die Dauer von zehn Stunden und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen die Dauer von zwölf Stunden nicht überschreiten. Keine Dienstschicht darf die Dauer von sechs Stunden unterschreiten. Bei der Schichtdienstplanung sind die Vorgaben des geltenden Funktionsplanes für jede Vollzugseinrichtung als verbindlich zu beachten. Schichtdienstplanungen, die vom geltenden Funktionsplan abweichen, sind vom Anstaltsleiter zu genehmigen.

2.3. Bei dringenden dienstlichen Bedürfnissen darf die Arbeitszeit zwölf Stunden am Tag und 62 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

2.4. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie gegebenenfalls die Pausenzeiten werden durch Festlegungen im Schichtplan bestimmt. Jeder Dienstschicht sind ein Dienstbeginn und ein Dienstende sowie gegebenenfalls die Pausenzeiten zuzuordnen.

2.5. Die Leiter der Thüringer Justizvollzugseinrichtungen werden ermächtigt, Beamte des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes von der Verpflichtung zur Teilnahme an Diensten zu ungünstigen Zeiten zu befreien, sofern ein dienstliches Interesse hierfür vorliegt. Gleichzeitig werden diese ermächtigt, die Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes entsprechend Pkt. 1.2. dieser Dienstvereinbarung – nach individueller Prüfung und Berücksichtigung der dienstorganisatorischen Belange – an den Regelungen zur Gleizeit entsprechend dieser Dienstvereinbarung teilnehmen zu lassen.

3. Analoge Anwendung dieser Vereinbarung auf Angestellte

Für Angestellte im Thüringer Justizvollzugsdienst gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung analog. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Vergütungsgruppen der Angestellten mit den Besoldungsgruppen der Beamten gilt § 11 BAT-O entsprechend.

4. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Kündigungsmöglichkeit

Diese Dienstvereinbarung tritt am ersten Tag des auf die Unterzeichnung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Dienstvereinbarung tritt die Dienstvereinbarung vom 28.2.2006 außer Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Erfurt, den

Der Thüringer Justizminister

Der Vorsitzende des Hauptpersonal-
rates Justizvollzug

.....

Harald Schliemann

.....

Gerd Schulz